

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff48cf93-06dc-3629-b987-5324116ab73d>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
Redaktionelle Abkürzung	DruckluftV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-33

§ 6 DruckluftV - Ausnahmegewilligung

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des [§ 4 Abs. 1](#), [§ 9 Abs. 1](#), [§ 21 Abs. 4](#) und von dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben ([§ 9 Abs. 2](#)), Ausnahmen zulassen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und der Schutz der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist. Die Ausnahmegewilligung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Dem Antrag ist bei einer Abweichung von den Regelungen des [§ 4 Abs. 1](#) ein Gutachten eines behördlich anerkannten Sachverständigen und bei einer Abweichung von den Regelungen des [§ 9 Abs. 1, 2](#) oder [§ 21 Abs. 4](#) ein Gutachten eines ermächtigten Arztes beizufügen, das jeweils dokumentiert, ob der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der genannten Frist die Beschäftigung der Arbeitnehmer untersagt.

